

## **Vorwort zur 49. Lieferung**

Das **27. und 28. BAföGÄndG** veranlassen nicht nur diese Ergänzungslieferung. Die durch beide Gesetzesnovellen bedingten zahlreichen Änderungen bestimmen des Weiteren auch Inhalt und Umfang der nächsten Lieferung. Wegen des erheblichen Umfangs der Gesetzesänderungen kann aus druck- wie aus vertriebstechnischen Gründen die Aktualisierung des Kommentars nicht in lediglich einer Lieferung erfolgen, sondern sie wird noch die nachfolgende Ergänzungslieferung ausfüllen.

Die **49. Lieferung** beinhaltet daher zunächst eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, die das **27. BAföGÄndG** mit sich gebracht hat. In Band 1 beinhaltet sie die Fortschreibung der Gesetzestexte im Teil I.1, I. 2, I. 6, I. 7, I. 20 und III. 1 sowie die Ergänzung der Materialien in Teil V. 47 und V. 48. Zu den von der Gesetzesänderung betroffenen und in der Kommentierung aktualisierten Vorschriften in Band 2 zählen die §§ 2, 4, 5 und 7.

Die §§ 10, 12, 13, 13a, 14b, 15, 15a, 15b, 16, 18, 18a, 21, 23, 25, 29, 35, 46, 55 und 66a werden von der nachfolgenden **50. Lieferung** erfasst.

Diese wird zudem die neue Vorschrift des § 59 beinhalten, die mit dem **28. BAföGÄndG** eingefügt wurde. Nach dieser Vorschrift wird die Bundesregierung im Falle einer bundesweiten, den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigenden, Notlage ermächtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist, zu öffnen.

Die Verordnungsermächtigung bringt (redaktionelle) Folgeänderungen für die §§ 2, 15, 18 und 66a mit sich.

Die 50. Lieferung wird des Weiteren die aus Anlass der COVID-19-Pandemie durch das sog. **Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz** in das BAföG eingefügte neue, am 1. Juni 2022 in Kraft getretene, kommentierte Vorschrift von § 61 enthalten.

Der Schwerpunkt des aktualisierten Kommentarteils betrifft die durch die Gesetzesnovelle erfolgte Anhebung der Freibeträge, des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende, der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags; des Weiteren die Anhebung und vereinheitlichte Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsbereichs sowie eine Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis soll die digitale Antragstellung erleichtern. Es wird nunmehr die Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden, ermöglicht.

Am 27. Oktober 2022 ist unser hochgeschätzter **Dr. Ernst August Blanke** im Alter von nahezu neunzig Jahren verstorben.

Er war im BAföG eine Institution, und nahm gewaltigen Einfluss auf alle drei Gewalten.

Im damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit war er zu Beginn der 70er-Jahre für die Legislative bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs maßgeblich beteiligt. Das Deutsche Studentenwerk hat ihn einmal passend als „Geburtshelfer“ des BAföG bezeichnet.

## **Vorwort**

Als ministerialer BAföG-Experte, zuletzt als Ministerialdirigent im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, wirkte er entscheidend an der Auslegung und Anwendung der BAföG-Vorschriften in der Verwaltung mit.

Dr. Ernst August Blanke war in den jeweils federführenden Ministerien für die Einführung des Gesetzes und gut 30 Jahre lang für dessen Weiterentwicklung mitverantwortlich; er hat, wie kein anderer, das BAföG begleitet, von Anfang an bis zu seinem späteren, schließlich altersbedingten Ausscheiden auch aus der Mitarbeit an diesem Kommentar im Jahre 2014.

Zusammen mit dem schon früh verstorbenen Dr. Friedrich Rothe hat Dr. Ernst August Blanke den Großkommentar Rothe/Blanke gegründet, ihn von der ersten Auflage 1971 bis zur jetzigen fünften Auflage in über 60 Lieferungen mitgestaltet und geprägt.

Verlag und Coautoren sind ihm wegen seiner außerordentlichen Verdienste um das Ausbildungsförderungsrecht daher zu großem Dank verpflichtet, und werden ihm stets ein hochachtendes und ehrendes Andenken bewahren.

Im November 2022

Dr. Mathias Roggentin